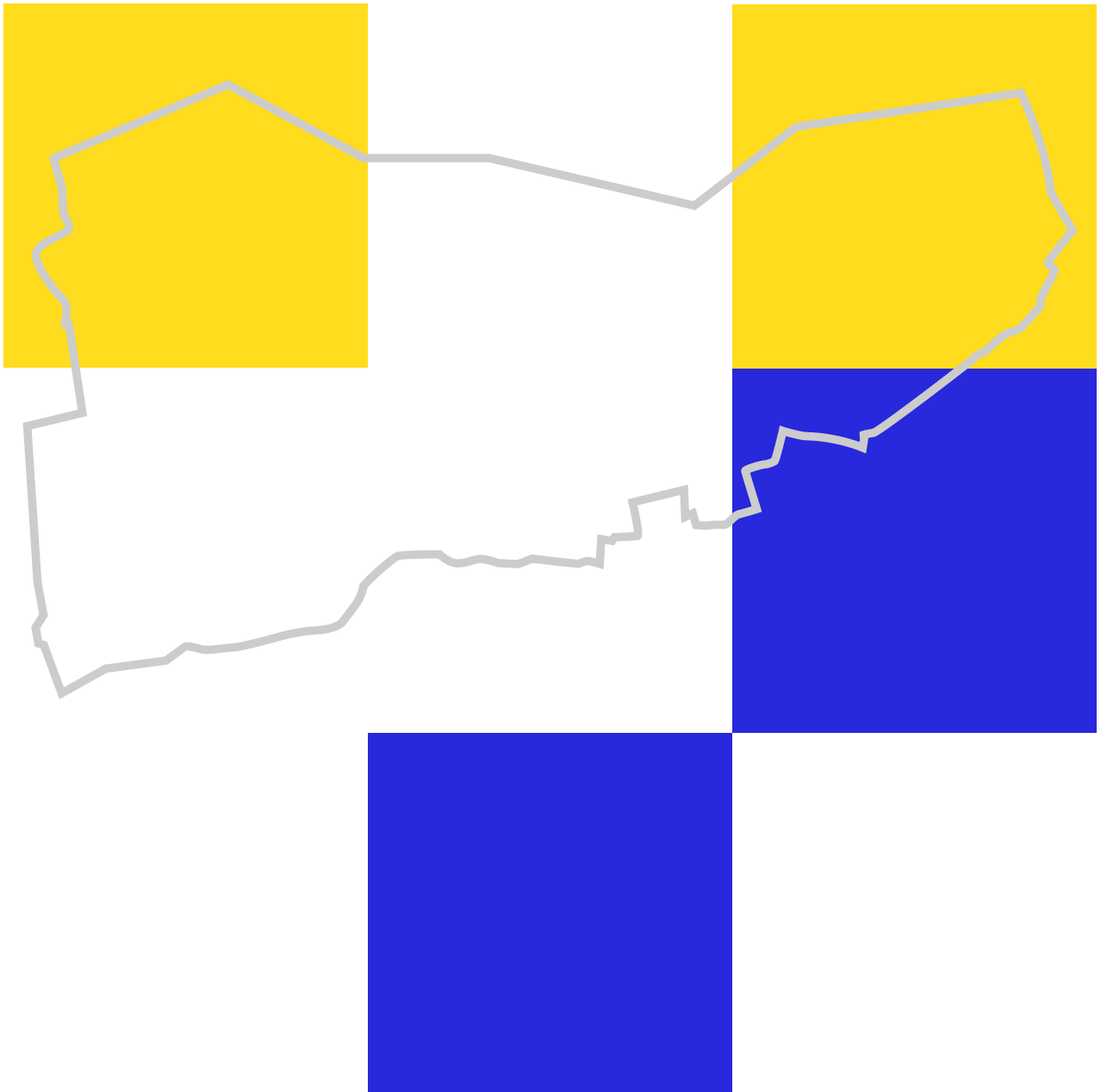


Auflageexemplar

09.06.2022

Reglement über die Spezialfinanzierungen Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen



Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
Zweck	3
Äufnung der Spezialfinanzierung	3
Entnahme aus der Spezialfinanzierung	3
Verzinsung	3
Inkrafttreten	3

Art. 1

Zweck

¹ Unter der Bezeichnung «Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 und Art. 88a der Gemeindeverordnung.

² Diese bezweckt die Bereitstellung von Mitteln und Rücklagen für den aperiodischen Unterhalt und zur Deckung der Abschreibungen für Investitionen für den ganzen Bereich des Verwaltungsvermögens. Dazu gehören Sachanlagen (insbesondere Grundstücke, Strassen und Wege, Tiefbauten, Hochbauten und Mobilien), immaterielle Anlagen (insbesondere Informatik, Nutzungsrechte und Planungen), Beteiligungen sowie Investitionsbeiträge.

³ Von der Spezialfinanzierung ausgenommen sind Investitionen in die selbständig geregelten Spezialfinanzierungen nach übergeordnetem oder kommunalem Recht.

Art. 2

Äufnung der Spezialfinanzierung

¹ Die Spezialfinanzierung kann durch den Gemeinderat jährlich gespiesen werden.

² Der Gemeinderat legt einen jährlichen Beitrag aus dem allgemeinen Haushalt fest:

- a) Bei einem Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung darf keine Einlage in die Spezialfinanzierung erfolgen.
- b) Bei einem Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung kann dieser bis zu 100 Prozent in die Spezialfinanzierung eingelegt werden.
- c) Müssen zusätzliche Abschreibungen (Einlagen in die finanzpolitische Reserve) vorgenommen werden, kann eine Einlage von maximal 100 Prozent der vorzunehmenden zusätzlichen Abschreibung eingelegt werden.

³ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf maximal CHF 3 Mio. betragen.

Art. 3

Entnahme aus der Spezialfinanzierung

¹ Die Entnahme gemäss Art. 1 Abs. 2 und die damit zusammenhängenden Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen richten sich nach Art. 88a Gemeindeverordnung.

² Der Gemeinderat kann maximal im Umfang der jährlichen Abschreibungen gemäss Art. 3 Abs. 1 Mittel aus der Spezialfinanzierung entnehmen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Art. 4

Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Art. 5

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2022 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 9. Juni 2022.

Einwohnergemeinde Frauenkappelen

M. Wyttenbach, Präsident

R. Hämmerli, Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom bis und mit am in der Gemeindeschreiberi öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage erstmals im Amtsanzeiger vom bekannt.

Frauenkappelen,

R. Hämmerli, Gemeindeschreiberin